



Inhalt:

- 158 Kreisausschusssitzung am 01.09.2015
- 159 Übungen der Bundeswehr
- 160 Vollzug des KommZG;
Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Lenting und dem Markt Kösching im Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet Ost II“ der Gemeinde Lenting - Erschließung von vier Grundstücken des Gemeindegebietes Kösching mit Trinkwasser und Verkehrsanlagen
- 161 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Eichstätt für das Haushaltsjahr 2015 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2015
- 162 Verfahren Adelschlag III - Dorferneuerung
Gemeinde Adelschlag, Landkreis Eichstätt
Flurbereinigungsbeschluss (Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern)
- 163 Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe
- 164 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparkunden (Sparkasse Ingolstadt)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

158 Kreisausschusssitzung am 01.09.2015

Am **Dienstag, 1. September 2015, 11.00 Uhr**, findet im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 204, Residenzpl. 1, 85072 Eichstätt, eine Kreisausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

1. Kreiszuschüsse für die Außenrenovierung von Kirchen und Denkmälern
2. Ausbau der Kreisstraße EI 27, Ortsdurchfahrt Kevenhüll BA II,
einschließlich Neubau eines Gehweges
Einleitungsentschädigung für die Einleitung von Oberflächenwasser der Kreisstraße EI 27 in die gemeindliche Abwasseranlage der Stadt Beilngries
Abschluss einer Vereinbarung mit der Stadt Beilngries
3. Dinosaurier Freilichtmuseum Altmühltal
Besucherpavillon Naturpark Altmühltal
4. Weitere Unterbringung von Asylbewerbern
5. Verschiedenes

Die Sitzung wird mit dem nichtöffentlichen Teil fortgesetzt.

159 Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt von 01.09.2015 bis 30.09.2015 im Raum Pförring eine Übung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

160 Vollzug des KommZG; Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Lenting und dem Markt Kösching im Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet Ost II“ der Gemeinde Lenting - Erschließung von vier Grundstücken des Gemeindegebietes Kösching mit Trinkwasser und Verkehrsanlagen

I.

Die Gemeinde Lenting und der Markt Kösching haben eine Zweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 2 KommZG abgeschlossen, in der neben der Aufgabenübertragung auch die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse übergehen. Auch wurde in der Vereinbarung geregelt, dass bereits geltende Satzungen der Gemeinde Lenting auf Teile des Gebietes des Marktes Kösching erstreckt werden.

Die Zweckvereinbarung bedurfte daher der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG).

Nach Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG wird diese genehmigungspflichtige Zweckvereinbarung und deren Genehmigung nachfolgend amtlich bekanntgemacht:

(Ein Abdruck der in der Vereinbarung unter § 2 genannten Anlagen 1 bis 4 (Satzungen) erfolgt in dieser Bekanntmachung nicht. Hier wird auf die entsprechenden, bei der Gemeinde Lenting niedergelegten Satzungen Bezug genommen. Diese werden dort archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.)

II.

Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Lenting und dem Markt Kösching

Zwischen der Gemeinde Lenting (Gemeinde) und dem Markt Kösching (Markt) wird folgende Zweckvereinbarung gemäß Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit –KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555,

ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) geschlossen:

Vorbemerkung

Die Gemeinde Lenting beabsichtigt einen Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ost II“ aufzustellen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans soll auch vier Grundstücke des Gemeindegebietes Markt Kösching (Flur-Nrn. 1481/2, 1482/2, 1483 und 1484/2 Gemarkung Kösching) umfassen. Für die Durchführung der Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan), des Baulandumlegungsverfahrens und für die Erschließung der Baugrundstücke (Straße, Wasser) ist der Markt Kösching zuständig.

Bei den vorgenannten Aufgaben handelt es sich um Aufgaben im Sinne des Art. 3 Abs. 1 KommZG.

Wegen der markungsnahen Lage zur Gemeinde Lenting kann die Erschließung der Grundstücke mit Trinkwasser und Verkehrsanlagen von dort aus besser und kostengünstiger erfolgen.

§ 1 Aufgaben

Der Markt Kösching überträgt der Gemeinde Lenting

- a) die Aufgabe der Durchführung von Bauleitplanverfahren (insbesondere Aufstellung, Abwägung und Beschlussfassung eingegangener Stellungnahmen einschließlich Satzungsbeschluss beim Bebauungsplan)
- b) die Aufgaben zur Sicherung der Bauleitplanung (z. B. Veränderungssperre und Zurückstellung von Baugesuchen)
- c) die Einvernehmenserteilung nach § 36 BauGB
- d) die Erteilung isolierter Befreiungen bei verfahrensfreien Vorhaben nach Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO
- e) die Aufgabe der Durchführung vom Baulandumlegungsverfahren und
- f) die Aufgabe der Wasserversorgung und die Erstellung von Verkehrsanlagen

für die in der Vorbemerkung zu dieser Zweckvereinbarung genannten Grundstücke und alle damit verbunden Befugnisse und Rechte.

§ 2 Satzungsrecht

Mit der Aufgabe der Wasserversorgung und der Erstellung von Verkehrsanlagen überträgt der Markt Kösching auch die Abgabenhöhe für die in der Vorbemerkung zu dieser Zweckvereinbarung aufgeführten Grundstücke bezüglich der Erschließungsanlagen (Straße, Wasser).

Die Gemeinde Lenting erhält damit das Recht, für diese Grundstücke Herstellungs-, Erschließungs- und Ausbaubeiträge sowie Benutzungsgebühren und Kosten für die Grundstücksanschlüsse nach Maßgabe ihrer jeweils geltenden Satzungen zu erheben.

Mit dem Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung gelten für die genannten Grundstücke folgende Satzungen der Gemeinde Lenting in ihrer jeweils geltenden Fassung:

Wasserabgabesatzung (WAS) – (Anlage 1)

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS – WAS) – (Anlage 2)

Erschließungsbeitragsatzung (EBS) – (Anlage 3)

Straßenausbaubeitragsatzung – (Anlage 4)

§ 3 Kosten

Die Kosten für die in § 1 übertragenen Aufgaben trägt die Gemeinde Lenting.

§ 4 Dauer und Kündigung

Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Eine ordentliche Kündigung kann nur schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren, jeweils zum 31.12. eines Jahres erfolgen. Für diesen Fall verpflichten sich die Gemeinde Lenting und der Markt Kösching, die weitere ordnungsgemäße Wasserversorgung und straßenmäßige Erschließung des betroffenen Gebiets und die damit in Zusammenhang stehenden Fragen rechtzeitig durch einvernehmliche Regelung sicherzustellen bzw. zu klären.

Eine außerordentliche Kündigung wird von den Regelungen zur ordentlichen Kündigung nicht berührt. Sie hat schriftlich zu erfolgen.

§ 5 Einsichtsrecht

Der Markt Kösching hat das Einsichtsrecht in die Unterlagen zur Bauleitplanung.

§ 6 Sonstiges

Bei Streitigkeiten die Zweckvereinbarung betreffend ist das Landratsamt Eichstätt zur Schlichtung anzurufen.

Mündliche Nebenabreden die Zweckvereinbarung betreffend sind ungültig. Bei Nichtigkeit einzelner Teile der Vereinbarung behalten die restlichen Teile trotzdem ihre Gültigkeit.

§ 7 Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung des Landratsamtes Eichstätt (Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG).

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in der Gemeinde Lenting und im Markt Kösching in Kraft.

Jeder Partner erhält eine Ausfertigung der Zweckvereinbarung.

Lenting, den 18.08.2015

Anton Rieger
Zweiter Bürgermeister

Kösching, den 18.08.2015

Andrea Ernhofer
Erste Bürgermeisterin

III.

Diese Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Eichstätt als der nach Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG zuständigen Aufsichtsbehörde mit Bescheid vom 17.08.2015, Az. 331, ZVer-einb_Lent-Kö, gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Eichstätt, 20.08.2015

Landratsamt Eichstätt
gez. Z a u n e r
Kommunalaufsicht

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

161 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Eichstätt für das Haushaltsjahr 2015 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2015

I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Stadtrat am 30.04.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

- 1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	22.844.600 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	22.865.050 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	-20.450 €
- 2. im Finanzhaushalt
 - a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	22.244.600 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	21.615.050 €
und einem Saldo von €	629.550 €

b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	15.823.550 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	17.624.800 €
und einem Saldo von	-1.801.250 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	650.600 €
und einem Saldo von	-650.600 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	-1.822.300 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden im Vermögensplan des Eigenbetriebs nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren betragen **780.000 €**.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 350 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 350 v.H.
2. Gewerbesteuer 330 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf **1.800.000 €** festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs wird auf **615.600 €** festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2015 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung zur Haushaltssatzung mit Schreiben vom 29.06.2015, AZ: 33/9410 Eich_2015.doc, erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i. V. mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung für die Dauer ihrer Gültigkeit im Rathaus der Stadtverwaltung, Zimmer Nr. 110, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Eichstätt, den 19.08.2015

Große Kreisstadt Eichstätt

gez. i. V. Dr. Claudia Grund, 2. Bürgermeisterin

Bekanntmachungen anderer Behörden

Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern

**162 Verfahren Adelschlag III - Dorferneuerung
Gemeinde Adelschlag, Landkreis Eichstätt
Flurbereinigungsbeschluss**

Anlage

1 Gebietskarte M = 1 : 7.500

A Entscheidender Teil

1. Anordnung der Dorferneuerung

Zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung wird nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes –FlurbG– das Verfahren Adelschlag III zum Zwecke der Dorferneuerung angeordnet.

Die Anordnung gilt für das vom Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern festgestellte Verfahrensgebiet (Flurbereinigungsgebiet).

Die Begrenzung des Verfahrensgebietes ist in der anliegenden Gebietskarte, die Bestandteil des entscheidenden Teils dieses Beschlusses ist, flurstücksgenau dargestellt.

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sind Teilnehmer am Verfahren. Die Teilnehmer bilden die Teilnehmergemeinschaft. Die Teilnehmergemeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG), die den Namen Teilnehmergemeinschaft Adelschlag III führt und ihren Sitz in Adelschlag hat. Sie steht unter der Aufsicht des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO– wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet mit der Folge, dass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern, Infanteriestr. 1, 80797 München, (Postanschrift: Postfach 40 06 64, 80706 München) einzu- legen. Er kann auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse poststelle@ale-ob.bayern.de eingelegt werden. Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, schriftlich erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmo- natigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Be- klagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Be- gründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifi- zierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.

Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.

München, 01.07.2015

gez. S e l z, Ltd. Baudirektor

Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe

163 Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe

I.

Auf Grund der §§ 19, 20, 21 und 22 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 61 Abs. 4 und 63 ff. der Gemeindeordnung und der Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung (KommHV-Doppik) in der derzeit gültigen Fassung vom 05.10.2007 (GVBl.S. 678, BayRS 2023-3-I) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird im **Ergebnishaushalt** mit

dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	1.411.910,00 €
dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	1.390.200,00 €
dem Finanzergebnis von	2.200,00 €
und dem Jahresergebnis (Saldo) von	23.910,00 €

im **Finanzhaushalt**

aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.708.550,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.177.670,00 €
und dem Ergebnis (Saldo) von	530.880,00 €

aus **Investitionstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	100.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.202.000,00 €
und dem Ergebnis (Saldo) von	- 1.102.000,00 €

aus **Finanzierungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0,00 €
und dem Ergebnis (Saldo) von	0,00 €
und dem Ergebnis (Saldo) des Finanzhaushaltes von	- 571.120,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Finanzhaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 4

(1) Eine Umlage zur Finanzierung von ordentlichen Aufwendungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit wird nicht erhoben.

(2) Eine Umlage zur Finanzierung von Aufwendungen aus der Investitionstätigkeit wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht aufgenommen.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Altmannstein, den 01.07.2015

Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe
gez. H u m m e l, 1. Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan während des ganzen Jahres zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe, Taubental 1, 93336 Altmannstein bereitliegen.

Altmannstein, den 14.08.2015

gez. H u m m e l, 1. Vorsitzender

Sparkasse Ingolstadt

164 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparurkunden

3161904002

durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt für kraftlos erklärt.

Ingolstadt, 17.08.2015

Sparkasse Ingolstadt

Edmund M ü l l e r

Andrea B e r g m a n n